

Abstimmungs- und Wahlreglement

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	1. Gegenstand und Stimmrecht			1. Gegenstand und Stimmrecht
1	Gegenstand Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne sowie das Verfahren an der Gemeindeversammlung in der Einwohnergemeinde Saanen.			
2.1	Stimm- und Wahlrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Einwohnergemeinde ihren politischen Wohnsitz hat. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.			
2.2	Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemäßen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.			
3.1	Freie und unverfälschte Willenskundgabe Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.			
3.2	Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.			
3.3	Im Fall der Urnenabstimmung und geheimer Abstimmungen an der Gemeindeversammlung ist das Stimmgeheimnis zu wahren.			
4.1	Stimmregister Die Einwohnergemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend nach.			
4.2	Das Stimmregister ist öffentlich.			
	2. Verfahren an der Urne			2. Verfahren an der Urne
	2.1 Allgemeine Bestimmungen			2.1 Allgemeine Bestimmungen
5.1	Abgabe der Stimme Die Stimmberechtigten können ihre Stimme unter den für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen brieflich abgeben.			
5.2	Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 14, Absatz 3.			
6.1	Stimm- und Wahllokale Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale.		Stimm- und Wahllokale- Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale. Das Stimm- und Wahllokal befindet sich im Dorf Saanen.	Schliessung der Stimm- und Wahllokale Schönried und Gstaad infolge Missverhältnis Aufwand und Nutzen. Im Mehrjahresschnitt wird jedes Urnenbüro gleichmässig von 33 bis 35 Stimmübrgern besucht. Insgesamt besuchen im Durchschnitt also ca. 96 Stimmbürger die Urnenlokale.
6.2	In Stimmlokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden.	Im Stimm- und Wahllokal darf keine politische Propaganda betrieben werden.		

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
6.3	Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Lokalen oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum vor den Lokalen	Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor dem Lokal oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum des Lokals		
	a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen außeramtliche Wahlzettel abgeben,			
	b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.			
6.4	Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden.			
7.1	Abstimmungs- und Wahltag 1 Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils der Sonntag.	Abstimmungs- und Wahltag 1 Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils der Sonntag.		
7.2	2 Der Gemeinderat legt das Datum von Abstimmungen und Wahlen (inklusive allfällige, zweite Wahlgänge) in Gemeindeangelegenheiten fest.			
8.1	Zeitpunkt der Stimmabgabe Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind.			
8.2	2 Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials bekannt.			
9	Stimm- und Wahlausschuss: a) Allgemeines Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse Gstaad und Saanen und bestimmt deren Mitglieder.		Stimm- und Wahlausschuss: a) Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse Gstaad und Saanen und bestimmt deren Mitglieder. Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren das Präsidium und die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.	Schaffung eines ständigen Stimm- und Wahlausschusses. Das jetzige System wobei für jeden Abstimmungs- und Wahlsonntag neue Stimmbürger/innen aufgeboden werden müssen, sorgt für Unmut bei den zwangsweise aufgebodenen Stimmbürger und zeigt sich als sehr aufwandintensiv. Eine ständige Kommission erhöht die Fachkompetenz der einzelnen Mitglieder sowie die Effizienz bei den Auszählungsarbeiten da sich Arbeitsabläufe einspielen.
10	b) Zuständigkeiten Die Stimm- und Wahlausschüsse	b) Zuständigkeiten Der Stimm- und Wahlausschuss		
	a) leiten und überwachen die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen,	leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen im Stimm- und Wahllokal,		
	b) sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht frei und ungestört ausüben können,	sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht frei und ungestört ausüben können,		
	c) sorgen dafür, dass die Urnen außerhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind,		sorgt dafür, dass die Urnen außerhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind,	Die Urnen werden nicht versiegelt und plombiert aufbewahrt. Vor jedem Einsatz kontrolliert jedoch der Stimm- und Wahlausschuss deren vorschriftsgemässen Zustand und die gesetzeskonforme Verwendung.
	d) halten die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest,	hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest,		

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	e) verhindern gesetzwidrige Handlungen.	verhindert gesetzwidrige Handlungen.		
11	c) Präsidium Die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse	c) Präsidium Das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses		
	a) organisieren den Ausmittlungsdienst und überwachen die Tätigkeiten des Stimm- und Wahlausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements,	a) organisiert den Ausmittlungsdienst und überwacht die Tätigkeiten des Stimm- und Wahlausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements,		
	Losziehung b) das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses von Saanen zieht in den in Artikeln 37, Abs. 2, 47, Abs. 3, 49, Abs. 2 und 58, Abs. 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung.		Losziehung b) das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses von Saanen zieht in den in Artikeln 37, Abs. 2, 47, Abs. 3, 49, Abs. 2 und 58, Abs. 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung.	Dadurch dass keine Räumlichkeiten mehr explizit erwähnt werden, schafft man sich künftig die Flexibilität allenfalls auch die Infrastruktur im Landhaussaal, der Gemeindeverwaltung oder dem Schulhaus Saanen zu nutzen.
12	Fehlende Stimm- und Wahlrechtsausweise Bis Büroschluss am Freitag vor der Urnenöffnung können			
	a) im Stimmregister eingetragene Stimm- und Wahlberechtigte, die keinen Stimm- und Wahlrechtsausweis erhalten haben, diesen bei der Einwohnergemeinde beziehen,			
	b) Stimm- und Wahlberechtigte, die ihren Stimm- oder Wahlrechtsausweis verloren haben, gegen Quittung ein Doppel verlangen, das deutlich als solches zu kennzeichnen ist. Der Ersteller wird dadurch ungültig.			
	2.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen			2.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen
13.1	Stimm- und Wahlzettel Die Einwohnergemeinde lässt die erforderlichen Stimmzettel und amtlichen Wahlzettel herstellen.			
13.2	Die Stimmberechtigten füllen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus.			
13.3	Außeramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.			
14.1	Verfahren der persönlichen Stimmabgabe Die Stimmberechtigten geben den Stimm- und Wahlrechtsausweis in einem der Stimmlokale dem Stimm- und Wahlausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln.	Verfahren der persönlichen Stimmabgabe Die Stimmberechtigten geben den Stimm- und Wahlrechtsausweis im Stimm- und Wahllokal dem Stimm- und Wahlausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln streichen.		
14.2	Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
14.3	Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus andern Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimm- und Wahlausschusses beanspruchen.			
15.1	Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie			
	a) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,			
	b) mehr Angaben als ja oder nein gemäß Art. 16 enthalten, ein anderes Format oder andere Papierqualität aufweisen, vervielfältigt sind,			
	c) nicht abgestempelt sind,			
	d) im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten,			
	e) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,			
	f) unanständige oder ehrverletzende Äußerungen enthalten;			
	g) Artikel 34 und 35 nicht entsprechen.			
15.2	Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für die Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.			
15.3	Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Fall der brieflichen Stimmabgabe.			
16.1	Ausfüllen der Stimmzettel Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel			
	a) ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen,			
	b) ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.			
16.2	Sie können den Stimmzettel auch leer einlegen.			
16.3	Anderslautende Stimmzettel sind ungültig.			
17.1	Abstimmungsergebnis Für die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel außer Betracht (Art. 15 und 16).			
17.2	Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.			
18.1	Abstimmungs- und Wahlprotokoll Der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses Saanen hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest und erstellt darüber ein Protokoll in doppelter Ausführung.	Abstimmungs- und Wahlprotokoll Der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses Saanen hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest und erstellt darüber ein Protokoll in doppelter Ausführung.		
18.2	Das Protokoll enthält			
	a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,			
	b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäß Stimmregister,			
	c) die Zahl der Stimmenden gemäß eingelangten Stimmrechtsausweisen,			
	d) die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl,			
	e) im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage,			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	f) im Fall von Wahlen die in Artikel 51 genannten weiteren Punkte,			
	g) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ausmittlung des Ergebnisses,			
	h) die Unterschrift des Präsidiums und eines Mitglieds des Stimm- und Wahlausschusses.			
19	Ergänzendes Recht Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.			
	2.3 Wahlen			2.3 Wahlen
	a) Allgemeine Bestimmungen			a) Allgemeine Bestimmungen
20.1	Verfahren Acht Mitglieder des Gemeinderates und die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.	Verfahren Acht Mitglieder des Gemeinderates und die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.		Siehe Art. 27c OgR
20.2	Der Präsident der Gemeindeversammlung und der Gemeindepräsident sowie ihre Stellvertreter werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäß den Artikeln 55 ff. gewählt.			
20.3	Der Vizegemeindepräsident wird aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates gewählt.			
21.1	Anordnung Die Einwohnergemeinde veröffentlicht das Datum des Gemeindewahltages spätestens 16 Wochen und eines allfälligen zweiten Wahltages innert angemessener Frist vor der Wahl im Amtlichen Anzeiger.		Anordnung Die Einwohnergemeinde veröffentlicht das Datum des Gemeindewahltages spätestens 16 30 Wochen und eines allfälligen zweiten Wahltages innert angemessener Frist vor der Wahl im Amtlichen Anzeiger.	Der Wahltag wird gemeindeintern bereits Anfang des Kalenderjahres bestimmt. Die frühe Bekanntmachung verschafft allen Beteiligten (Verwaltung, Politik, Druckerei, Alpenruhe) mehr Zeit.
21.2	Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.			
	b) Wahlvorschläge (Listen)			b) Wahlvorschläge (Listen)
22.1	Grundsatz Die Wahl der acht Mitglieder des Gemeinderates und der fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten.	Grundsatz Die Wahl der acht Mitglieder des Gemeinderates und der fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten.		Siehe 27c OgR
22.2	Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seiner Urheber (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.			
23.1	Vorgeschlagene Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
23.2	Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.			
23.3	Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.			
24.1	Unterzeichnung Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn in der Einwohnergemeinde Saanen Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Vorgeschlagene dürfen selbst nicht unterzeichnen.	Unterzeichnung Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn in der Einwohnergemeinde Saanen Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Vorgeschlagene dürfen selbst-selber nicht unterzeichnen.		
24.2	Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse bekannt.			
24.3	Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen.			
25.1	Vertretung der Unterzeichnenden Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung.			
25.2	Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.			
25.3	Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung, handelt gegenüber der Einwohnergemeinde im Namen der Unterzeichnenden.			
26.1	Einreichung Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag der 12. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.		Einreichung Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag der 12. 16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.	Siehe 21.1
26.2	Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Listennummer versehen.			
26.3	Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig; ihnen wird keine weitere Folge gegeben.			
27	Einsichtnahme Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.			
28.1	Prüfung Die Einwohnergemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.			
28.2	Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Nachbesserung an.			
29.1	Mehrfach Vorgeschlagene Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie bis spätestens am Freitag der 10. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.		Mehrfach Vorgeschlagene Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie bis spätestens am Freitag der 10. 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.	Siehe 21.1

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
29.2	Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen. Vorbehalten bleibt Artikel 59 hiernach.			
30.1	Ablehnung des Vorschlags Eine vorgeschlagene Person kann bis zum Freitag der 11. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhanden der Einwohnergemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.		Ablehnung des Vorschlags Eine vorgeschlagene Person kann bis zum Freitag der 11. 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhanden der Einwohnergemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.	Siehe 21.1
30.2	Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen.			
31.1	Ersatzvorschläge Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum Freitag der 10. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten.		Ersatzvorschläge Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum Freitag der 10. 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten.	Siehe 21.1
31.2	Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person			
	a) keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,			
	b) schon auf einem andern Wahlvorschlag kandidiert oder			
	c) nicht wählbar ist.			
31.3	Verlangen die Unterzeichnenden nichts Anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen angeführt.			
32.1	Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen Nach der Frist gemäß Artikel 31, Absatz 1, dürfen Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.			
32.2	Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen.			
33.1	Listenverbindungen Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlverfahren) können zwei oder mehr Listen miteinander verbunden werden.			
33.2	Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die entsprechende, übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder deren Vertretung bis spätestens am Freitag der 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr bei der Einwohnergemeinde eintrifft.			
33.3	Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind unzulässig.			
	c) Wahlzettel			c) Wahlzettel
34.1	Amtliche Wahlzettel Die Einwohnergemeinde lässt amtliche Wahlzettel herstellen.			
34.2	Amtliche Wahlzettel enthalten			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,			
	b) eine Linie für die Bezeichnung der Liste,			
	c) so viele leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.			
35.1	Ausseramtliche Wahlzettel Parteien, Gruppierungen und Personen können außeramtliche Wahlzettel drucken lassen.			
35.2	Die Einwohnergemeinde stellt das Papier für den Druck kostenlos zur Verfügung. Sie gibt Form und Darstellung vor.			
35.3	Außeramtliche Wahlzettel enthalten			
	a) die Bezeichnung und die Nummer der Liste,			
	b) einen Hinweis auf allfällige Listenverbindungen,			
	c) Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen.		c) Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen, sowie bei zur Wiederwahl Kandidierende den Vermerk "bisher".	Die Verwendung der Bezeichnung "bisher" erhöht die Transparenz für den Wähler.
35.4	Den vorgeschlagenen Personen wird von Amtes wegen eine Nummer zugeteilt.			
35.5	Die Unterzeichnenden haben während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckvorlagen durchzusehen und zuhanden der Einwohnergemeinde Bemerkungen anzubringen.			
	d) Wahlverfahren und Wahlmaterial			d) Wahlverfahren und Wahlmaterial
36.1	Stille Wahl Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.			
36.2	Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Urnenwahl mehr statt.			
36.3	Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind nach Art. 34, Abs. 2, Bst. c).			
37.1	Fehlende Wahlvorschläge Werden innerhalb der Frist nach Artikel 36, Absatz 3, keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.			
37.2	In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.			
37.3	Die Einwohnergemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger bekannt.			
38.1	Bäuertansprüche Erhält bei der Ausmittlung eine Bäuert bzw. ein Bäuertkreis keine gemäß Art. 31 des Organisationsreglementes zugesicherte Vertretung, so gilt derjenige Kandidat aus diesem Bäuertkreis als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Er wird seiner Partei oder Gruppe auf die Gesamtzahl der ihr zugewiesenen Mandate angerechnet.	Ersatzlos streichen		Die Zuteilung von Sitzansprüchen für bestimmte Gruppen, in diesem Fall Bäueren, ist Ausdruck eines Minderheitenschutzes. Der Gemeinderat vertritt die Anliegen der gesamten Gemeindebevölkerung. Daher soll die Anzahl Stimmen höher gewichtet werden als die Zugehörigkeit zu einer Bäuert.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
38.2	Falls diese Partei oder Gruppe kein Mandat erzielt hat, so geht der diesem Bäuerkreis zustehende Sitz an jene Partei oder Gruppe, die den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl aufzuweisen hat, unter Anrechnung dieses Sitzes auf die Gesamtzahl der ihr zugewiesenen Mandate.	Ersatzlos streichen		
38.3	Der Vertretungsanspruch der Bäuernten gilt bei jeder Gesamterneuerung des Gemeinderates, nicht aber bei Vakanz innerhalb der Amtsperiode.	Ersatzlos streichen		
39.1	Ausscheidungsregeln Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäß Art. 21 des Organisationsreglementes, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat.			
39.2	Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.			
39.3	Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.		Ersatzlos streichen	Der Wählerwille ist höher zu gewichten als der Schutz der Bisherigen. Daher soll Artikel 39.1 Anwendung finden.
40.1	Veröffentlichung Wahlmaterial Die Einwohnergemeinde gibt allfällige Listenverbindungen bekannt. Die Namen der Unterzeichnenden werden nicht angegeben.			
40.2	Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.			
40.3	Die Einwohnergemeinde stellt den Stimmberechtigten gleichzeitig eine kurze Wahlanleitung zu, die auch das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe erläutert.			
40.4	Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.			
41.1	Ausfüllen der Wahlzettel Die Stimmberechtigten können den amtlichen oder einen außeramtlichen Wahlzettel verwenden.			
41.2	Sie können auf dem amtlichen Wahlzettel			
	a) Namen wählbarer, vorgeschlagener Personen eintragen,			
	b) eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.			
41.3	Sie können auf einem außeramtlichen Wahlzettel			
	a) vorgeschlagene Personen streichen,			
	b) vorgeschlagene Personen aus anderen Listen eintragen (panaschieren),			
	c) die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.			
41.4	Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).			
	e) Ausmittlung der Ergebnisse			e) Ausmittlung der Ergebnisse

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
42.1	Gültigkeit des Wahlgangs Nach der Schließung der Urnen werden die Stimm- oder Wahlrechtsausweise und die abgestempelten Wahlzettel gezählt.			
42.2	Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimm- oder Wahlausweise, ist der Wahlgang ungültig.			
43.1	Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen Für die Ausmittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel berücksichtigt (Art 15).			
43.2	Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen			
	a) Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag (keiner gültigen Liste) stehen,			
	b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,			
	c) die letzten, auf außeramtlichen Wahlzetteln die letzten gedruckten, Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.			
44.1	Stimme für nicht mehr wählbare Personen Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.			
44.2	Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.			
45.1	Zusatzstimmen Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste			
	a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Personen zu wählen sind,			
	b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 43, Abs. 2, Bst. a).			
45.2	Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung maßgebend.			
46.1	Zuteilung der Sitze Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächsthöhere, ganze Zahl gerundet, bildet die maßgebende Verteilungszahl.			
46.2	2 Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.			
46.3	3 Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die größte Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.			
46.4	4 Führt das Verfahren nach Absatz 1 zur Vergabe von mehr Sitzen als vorhanden sind, wird es mit der um eins nochmals erhöhten Verteilungszahl wiederholt.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
47.1	Besondere Fälle Ergibt die Teilung nach Artikel 46, Absatz 3, für verschiedene Listen zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält die Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 46, Absatz 2, den größten Rest aufgewiesen hat.			
47.2	Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende, vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht.			
47.3	Sind auch die Stimmzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los.			
48.1	Listenverbindungen Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.			
48.2	Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäß Artikel 46 und 47 auf die einzelnen Listen verteilt.			
49.1	Gewählte und Ersatzpersonen Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Kandidatenreihenfolge auf der Liste.			
49.2	Die Nichtgewählten sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Kandidatenstimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen.			
50	Überzählige Sitze Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, wird Artikel 54 angewendet.			
51.1	Wahlprotokoll, Wahlanzeige Der Wahlausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 18 erwähnten Punkten auf:			
	a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),			
	b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,			
	c) die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen),			
	d) für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen,			
	e) die Zahl der leeren Stimmen,			
	f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen,			
	g) die Namen der gewählten Personen,			
	h) die Namen der Ersatzpersonen.			
51.2	Die gemäß Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine Wahlanzeige.			
	f) Besondere Fälle			f) Besondere Fälle

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
52.1	Ablehnung der Wahl, Rücktritt Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat, ins Gemeindepräsidium, als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung oder in die Geschäftsprüfungskommission ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 10 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit.		Ablehnung der Wahl, Rücktritt Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat, ins Gemeindepräsidium, oder als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung oder in die Geschäftsprüfungskommission ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 10 5 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit.	Siehe Art. 27c OgR
52.2	Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich mit.			
53.1	Nachrücken. Verhältniswahl Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission vorzeitig aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.	Nachrücken. Verhältniswahl Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission vorzeitig aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.		Siehe Art. 27c OgR
53.2	Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.			
53.3	Mehrheitswahl Im Mehrheitswahlverfahren erfolgt immer eine öffentliche Nachwahl.			
54.1	Ersatzvorschlag, Nachwahl Kann in der Verhältniswahl ein freigewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausscheidende Person angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen.			
54.2	Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlags gemäß Artikel 28 - 31 als gewählt. Bei fehlendem Ersatzvorschlag erfolgt eine öffentliche Nachwahl.			
	g) Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium			g) Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium
55.1	Zeitpunkt Die Präsidien von Legislative und Exekutive sowie das Vizepräsidium der Legislative werden am gleichen Tag wie die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
55.2	Die Wahl des Vizegemeindepräsidiums erfolgt nach der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode. Der Gemeinderat legt das Wahldatum fest.	Liegt nur ein Wahlvorschlag für das Vizegemeindepräsidium vor, erfolgt die Wahl an der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislatur in stiller Wahl. Kandidieren mehrere Kandidaten für das Vizepräsidium, legt der Gemeinderat das Wahldatum fest. Der Gemeinderat legt das Wahldatum fest.		
56.1	Wahlvorschläge Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium oder Vizepräsidium der Gemeindeversammlung müssen spätestens am Freitag der 12. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.		Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium oder Vizepräsidium der Gemeindeversammlung müssen spätestens am Freitag der 12. 16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.	Siehe 21.1
56.2	Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig.			
56.3	Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 23, Absätze 1 und 2, 24, 25 und 27 sinngemäß.			
57	Bereinigung Die Einwohnergemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen. Die Artikel 28 und 31, Absatz 1, finden sinngemäß Anwendung.			
58.1	Wahlverfahren Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen erhält, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig.			
58.2	Absolutes Mehr Erreicht keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen im zweiten Wahlgang.			
58.3	Relatives Mehr Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.			
58.4	Vorbehalten bleibt die stille Wahl (Artikel 36, Absatz 1).	Ersatzlos streichen (Doppelspurigkeit mit 36.1)		
59.1	Auswirkungen auf die Proporzwahl Ein Kandidat für das im Majorzverfahren zu wählende Amt des Gemeindepräsidenten kann auch an der Proporzwahl für die Gemeinderatsmitglieder teilnehmen.			
59.2	Wird er jedoch als Gemeindepräsident in stiller Wahl als gewählt erklärt, so ist sein Name auf der Liste der Proporzwahl von Amtes wegen zu streichen. Er kann gemäß Artikel 31 durch einen anderen Kandidaten ersetzt werden.			
60.1	Ersatzwahl Auf eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium oder das Präsidium der Gemeindeversammlung wird verzichtet, wenn die gewählte Person kürzer als sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer ausscheidet.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
60.2	Für das Gemeindepräsidium sind auch Personen wählbar, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben. Eine Ersatzwahl hat keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Amtsinhaber von Amtes wegen vertreten waren.			
	3. Verfahren an Gemeindeversammlungen			3. Verfahren an Gemeindeversammlungen
	3.1 Allgemeine Bestimmungen			3.1 Allgemeine Bestimmungen
61.1	Gemeindeversammlung (GV) Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Versammlung ein			
	a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschließen,			
	b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlagen zu beschließen,	b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag das Budget und die Steueranlagen zu beschließen,		Neue Terminologie gemäss HRM 2
61.2	Der Gemeinderat kann zu weiteren, außerordentlichen Versammlungen einladen. Innert 60 Tagen können auch 10% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen unter Angabe des Grundes / Zweckes.		Der Gemeinderat kann zu weiteren, außerordentlichen Versammlungen einladen. Innert 60 Tagen können auch 10% der Stimmberechtigten-400 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen unter Angabe des Grundes / Zweckes.	Derzeit in kommunalen Angelegenheiten jeweils ca. 4'100 Stimmberechtigte. Die explizite Nennung von 400 Stimmberechtigten führt zu einer besseren Verständlichkeit und einfacheren Handhabung der Regelung. Zudem entsprechen die neu statuierten 400 Stimmberechtigten in etwa dem bisherigen 10%.
62.1	Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Geschäfte (Traktanden) inkl. Abstimmungsart der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.			
62.2	Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.			
62.3	Der Gemeinderat publiziert vor der Gemeindeversammlung kurze und sachliche Erläuterungen zu den Sachgeschäften.			
63.1	Traktanden, Geschäfte (Konsultativabstimmung) Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschließen. Der Gemeinderat kann auch eine Konsultativabstimmung durchführen, an deren Ergebnis er nicht gebunden ist.			
63.2	Unter dem Traktandum Verschiedenes können Stimmberechtigte verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.			
63.3	Der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten zur Erheblicherklärung.			
63.4	Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung einzelne Geschäfte zurückziehen.		Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung begründet während der Versammlung einzelne Geschäfte zurückziehen.	Schaffung von Handlungsspielraum bei Unvorhergesehenem.
64.1	Allgemeines Der Präsident oder der Vizepräsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung. Im Fall ihrer Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten als Versammlungsleiter.			
64.2	Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.			
64.3	Der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
65.1	Fehler Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.		Fehler-Verfahrensfehler Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler-Verfahrensfehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.	Gerügt werden können nur Verfahrensfehler. Die Bezeichnung Fehler lässt zu viele Interpretationen zu und wäre im Konfliktfall schwierig zu handhaben.
65.2	Rügepflicht Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.	Rügepflicht Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler-Verfahrensfehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.		
66	Eröffnung Der Versammlungsleiter			
	a) eröffnet die Versammlung,			
	b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,			
	c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert Platz nehmen,			
	d) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,			
	e) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern			
	f) gibt die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission bekannt.	f) — gibt die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission bekannt.		Siehe Art. 27c OGR
67.1	Öffentlichkeit Die Versammlung ist öffentlich.			
67.2	Medien Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.			
67.3	Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.			
67.4	Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.			
68.1	Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.			
68.2	Beschließt sie nichts anderes, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäß der Traktandenliste.			
68.3	Mit einem Ordnungsantrag kann			
	a) die Rückweisung des Geschäftes verbunden mit einem Auftrag,			
	b) der Schluss der Beratung und			
	c) das Durchführen einer geheimen Abstimmung		c) kann die Durchführung einer offenen Abstimmung	
	verlangt werden.			
68.4	Über den Ordnungsantrag gemäß Buchstabe b) muss sofort abgestimmt werden. Über die Ordnungsanträge a) und c) wird nach erfolgter Beratung abgestimmt.			
69	Erläuterung der Geschäfte (Traktanden) Der Gemeinderat berichtet der Versammlung zu jedem Geschäft in mündlicher und / oder schriftlicher Form und stellt Antrag.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
70.1	Beratung Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Wer als technische Hilfsmittel Projektoren einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindeversammlung melden.		Beratung Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Wer als technische Hilfsmittel Projektoren einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindeversammlung melden. Wer dazu technische Hilfsmittel einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Verwaltungsdirektion melden und die entsprechenden Datenträger übermitteln.	
70.2	Eine stimmberechtigte Person kann zum gleichen Geschäft bis zu drei Mal das Wort verlangen. Den Mitgliedern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.			
70.3	Der Versammlungsleiter			
	a) erteilt das Wort,			
	b) klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt,			
	c) entzieht nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äußert.			
70.4	Er kann bei ernstlichen Störungen die Verhandlungen unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung auflösen.			
71.1	Schluss der Beratung Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.			
71.2	Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schließen. Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag sofort abstimmen.			
71.3	Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben das Wort einzig noch			
	a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,			
	b) die Mitglieder der vorberatenden Behörden,			
	c) die Initianten, wenn es um eine Initiative geht.			
	3.2 Abstimmungsverfahren			3.2 Abstimmungsverfahren
72	Abstimmungen Der Versammlungsleiter erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.			
73.1	Abstimmungsverfahren Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.			
73.2			a) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung.	Durch die geheime Stimmabgabe soll die Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet werden.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
			b) Geheime Abstimmungen werden in der Regel mittels elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt.	
			c) Ist das elektronische Abstimmungsverfahren nicht möglich, findet eine schriftliche Abstimmung analog der Artikel 15 - 19 statt.	
73.2 Neu 73.3	Der Versammlungsleiter			
	a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,			
	b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind, nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen oder vom Traktandum nicht erfasst werden,			
	c) lässt über Rückweisungsanträge abstimmen,			
	d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschließen,			
	e) stellt für jede Gruppe den Sieger fest und die so bereinigte Vorlage vor,			
	f) stellt die Schlussfrage: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“			
	g) schriftliche Abstimmungen erfolgen nach Artikel 15-19.	Ersatzlos streichen. Neu in 73.2c		
74.1	Bereinigungsverfahren Der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.			
74.2	Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschließen, lässt der Versammlungsleiter auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäß Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).			
74.3	Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.			
75.1	Form Die Versammlung beschließt in offener Abstimmung. Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Dabei ist Art. 15, Absatz 1, Buchstaben a, b, e - f zu beachten.			
75.2	Der Versammlungsleiter stimmt mit.			
75.3	Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt (analog Art. 17). Der Versammlungsleiter verfügt über keinerlei Stichentscheid.			
	3.3 Protokoll			3.3 Protokoll
76.1	Protokoll Die Verwaltungsdirektion der Gemeindeverwaltung führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein erweitertes Beschlussprotokoll.	Protokoll Die Verwaltungsdirektion der Gemeindeverwaltung führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein erweitertes Beschlussprotokoll.		
76.2	Das Protokoll enthält:			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	a) den Ort und das Datum der Versammlung,			
	b) die Namen des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person			
	c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten inkl. Stimmbeteiligung			
	d) die Reihenfolge der Traktanden mit der Zusammenfassung des jeweiligen Sachverhalts und den Behördenanträgen,			
	e) die Anträge aus der Versammlung,			
	f) das angewandte Abstimmungs- oder Wahlverfahren,			
	g) die Beschlüsse,			
	h) allfällige Einwände gegen das Verfahren,			
	i) die Unterschrift des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person.			
77	Genehmigung Das Protokoll ist am Schluss der Versammlung vorzulesen und von der Versammlung bereinigen und genehmigen zu lassen.			
	4. Schlussbestimmungen			4. Schlussbestimmungen
78	Zuständigkeiten Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.			
79.1	Rechtspflege Die Rechtspflege richtet sich nach kantonalem Recht.			
79.2	Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.			
80.1	Strafbestimmungen Mit Buße bis 500 Franken wird bestraft,			
	a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken,		a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken,	
	b) wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.			
80.2	Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bußenverfügung.			
80.3	Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.			
81.1	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.		Tritt per 1. Januar 2020 in Kraft	
81.2	Mit dem Inkrafttreten sind alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.			